

Inzidenzwert unter 50

Nachfolgend die wichtigsten Fragen zu der **Inzidenz <50**. Hierzu muss die Inzidenz 5 Tage unter 50 sein. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft. Nachfolgend werden lediglich weitere Lockerungen oder Ergänzungen zu dem FAQ der Öffnungsstufe 1 und 2 dargestellt.

Meine Clubhausgastronomie ist verpachtet. Darf sie geöffnet werden?

Die Clubhausgastronomie darf von 6-22 Uhr geöffnet werden. Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. Je Tisch maximal 10 Personen aus bis zu drei Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Meine Clubhausgastronomie wird selbst betrieben und ist keine Schank- und Speisewirtschaft. Darf sie geöffnet werden?

Die Clubhausgastronomie darf geöffnet werden. Es sollte sich an den Richtlinien für Schank- und Speisewirtschaften orientiert werden. Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. Je Tisch maximal 10 Personen aus bis zu drei Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatest befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.